

EUROPÄISCHES PARLAMENT

2004



2009

Ausschuss für Wirtschaft und Währung

VORLÄUFIG
2006/0166(COD)

27.10.2006

*****I**

ENTWURF EINES BERICHTS

über den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 92/49/EWG des Rates sowie der Richtlinien 2002/83/EG, 2004/39/EG, 2005/68/EG und 2006/48/EG betreffend Verfahrensregeln und Bewertungskriterien für die aufsichtliche Beurteilung des Erwerbs und der Erhöhung von Beteiligungen im Finanzsektor (KOM(2006)0507 – C6-0298/2006 – 2006/0166(COD))

Ausschuss für Wirtschaft und Währung

Berichterstatter: Wolf Klinz

Erklärung der benutzten Zeichen

- * Verfahren der Konsultation
Mehrheit der abgegebenen Stimmen
- **I Verfahren der Zusammenarbeit (erste Lesung)
Mehrheit der abgegebenen Stimmen
- **II Verfahren der Zusammenarbeit (zweite Lesung)
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des
Gemeinsamen Standpunkts*
*Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung
des Gemeinsamen Standpunkts*
- *** Verfahren der Zustimmung
*Absolute Mehrheit der Mitglieder außer in den Fällen, die in
Artikel 105, 107, 161 und 300 des EG-Vertrags und Artikel 7 des
EU-Vertrags genannt sind*
- ***I Verfahren der Mitentscheidung (erste Lesung)
Mehrheit der abgegebenen Stimmen
- ***II Verfahren der Mitentscheidung (zweite Lesung)
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des
Gemeinsamen Standpunkts*
*Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung
des Gemeinsamen Standpunkts*
- ***III Verfahren der Mitentscheidung (dritte Lesung)
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des
gemeinsamen Entwurfs*

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der von der Kommission vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

Änderungsanträge zu Legislativtexten

Die vom Parlament vorgenommenen Änderungen werden durch Fett- und Kursivdruck hervorgehoben. Wenn Textteile mager und kursiv gesetzt werden, dient das als Hinweis an die zuständigen technischen Dienststellen auf solche Teile des Legislativtextes, bei denen im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes eine Korrektur empfohlen wird (beispielsweise Textteile, die in einer Sprachfassung offenkundig fehlerhaft sind oder ganz fehlen). Diese Korrektorempfehlungen bedürfen der Zustimmung der betreffenden technischen Dienststellen.

INHALT

	Seite
ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS	5
BEGRÜNDUNG	31

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 92/49/EWG des Rates sowie der Richtlinien 2002/83/EG, 2004/39/EG, 2005/68/EG und 2006/48/EG betreffend Verfahrensregeln und Bewertungskriterien für die aufsichtliche Beurteilung des Erwerbs und der Erhöhung von Beteiligungen im Finanzsektor (KOM(2006)0507 – C6-0298/2006 – 2006/0166(COD))

(Verfahren der Mitentscheidung: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (KOM(2006)0507)¹,
 - gestützt auf Artikel 251 Absatz 2 und die Artikel 47 Absatz 2 und 55 des EG-Vertrags, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C6-0298/2006),
 - gestützt auf Artikel 51 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Wirtschaft und Währung (A6-0000/2006),
1. billigt den Vorschlag der Kommission in der geänderten Fassung;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, diesen Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

Vorschlag der Kommission

Abänderungen des Parlaments

Änderungsantrag 1
ERWÄGUNG 2

(2) **Dieser** Rechtsrahmen **enthält jedoch keine detaillierten** Kriterien für eine aufsichtliche Beurteilung des vorgeschlagenen Erwerbs oder der vorgeschlagenen Erhöhung einer Beteiligung noch ein Verfahren für ihre Anwendung. **Dies hat zu einem Mangel an** Rechtssicherheit, Klarheit und

(2) **Der** Rechtsrahmen **hat bislang weder detaillierte** Kriterien für eine aufsichtliche Beurteilung des vorgeschlagenen Erwerbs oder der vorgeschlagenen Erhöhung einer Beteiligung noch ein Verfahren für ihre Anwendung **bereitgestellt. Eine Klärung des Kriteriums und des Verfahrens der aufsichtlichen Beurteilung ist erforderlich**

¹ ABl. C 11 vom 26.10.2006, S. ...

Vorhersehbarkeit in Bezug auf den Beurteilungsprozess und das entsprechende Ergebnis **geführt**.

für die Bereitstellung der notwendigen Rechtssicherheit, Klarheit und Vorhersehbarkeit in Bezug auf den Beurteilungsprozess und das entsprechende Ergebnis.

Begründung

Die Umformulierung führt zu einer objektiveren Begründung.

Änderungsantrag 2 ERWÄGUNG 3

(3) Die Rolle der zuständigen Behörden sollte sowohl in inländischen als auch in grenzübergreifenden Fällen darin bestehen, eine aufsichtliche Beurteilung auf der Grundlage klarer Bewertungskriterien und Verfahren vorzunehmen. Deshalb ist es erforderlich, Kriterien für die aufsichtliche Beurteilung von Aktionären und der Geschäftsführung im Rahmen eines vorgeschlagenen Erwerbs oder einer vorgeschlagenen Erhöhung einer qualifizierten Beteiligung sowie ein klares Verfahren für ihre Anwendung zu spezifizieren. **Zur Gewährleistung der Kohärenz sollten diese Kriterien mit den Kriterien konsistent sein, die auf die Aktionäre und die Geschäftsführung im Rahmen des Erstzulassungsverfahrens angewandt werden.**

(3) Die Rolle der zuständigen Behörden sollte sowohl in inländischen als auch in grenzübergreifenden Fällen darin bestehen, eine aufsichtliche Beurteilung auf der Grundlage klarer Bewertungskriterien und Verfahren vorzunehmen. Deshalb ist es erforderlich, Kriterien für die aufsichtliche Beurteilung von Aktionären und der Geschäftsführung im Rahmen eines vorgeschlagenen Erwerbs oder einer vorgeschlagenen Erhöhung einer qualifizierten Beteiligung sowie ein klares Verfahren für ihre Anwendung zu spezifizieren. **Genauso wichtig ist die Gewährleistung der Konsistenz zwischen diesen Kriterien und den Kriterien, die auf die Aktionäre und die Geschäftsführung im Rahmen des Erstzulassungsverfahrens in dem Mitgliedstaat angewandt werden, in dem der Erwerb geplant ist. Außerdem sollte ausdrücklich festgelegt werden, dass die Ziel-Rechtsperson auch nach dem Erwerb allen geltenden aufsichtsrechtlichen Anforderungen und der laufenden Überwachung durch das betreffende Land unterliegt.**

Begründung

Die Kriterien für die Prüfung des Erwerbs qualifizierter Beteiligungen (Zusammenschlüsse und Übernahmen) müssen den Kriterien entsprechen, die ein Zulassungsverfahren in dem betreffenden Land regeln. Eine derartige Konsistenz ist wichtig, um zu verhindern, dass es zu

einer Situation kommt, bei der der potenzielle Erwerber, der sich selbst als Rechtsperson, die den Regulierungsbestimmungen unterliegt, innerhalb der EU niederlassen möchte, es vermeidet, sektorspezifischen Zulassungsanforderungen dadurch zu entsprechen, dass er weniger strengen Anforderungen entspricht, wie sie für den Erwerb qualifizierter Beteiligungen erforderlich sind. Dies ist besonders dann wichtig, wenn der Erwerb zu einem Wechsel der tatsächlichen Kontrolle eines Betriebs führt.

Im Hinblick auf die Wahrung der Finanzstabilität muss ferner darauf hingewiesen werden, dass nach einem Zusammenschluss bzw. einer Übernahme und unabhängig davon, ob dies zu Veränderungen bei der Eignerstruktur geführt hat, die Ziel-Rechtsperson auch weiterhin alle aufsichtlichen Anforderungen für den betreffenden Sektor des betreffenden Landes erfüllen muss.

Änderungsantrag 3 ERWÄGUNG 4

(4) Für immer stärker integrierte Märkte und in Anbetracht von Gruppenstrukturen, die in mehrere Mitgliedstaaten hinein reichen können, unterliegt der Erwerb einer qualifizierten Beteiligung in einer Reihe von Mitgliedstaaten der Überprüfung. **Die** gemeinschaftsweite Harmonisierung des Verfahrens und der aufsichtlichen Beurteilungen ist folglich unerlässlich, um zu vermeiden, dass die Mitgliedstaaten noch strengere Vorschriften festlegen.

(4) Für immer stärker integrierte Märkte und in Anbetracht von Gruppenstrukturen, die in mehrere Mitgliedstaaten hinein reichen können, unterliegt der Erwerb einer qualifizierten Beteiligung in einer Reihe von Mitgliedstaaten der Überprüfung. **Eine maximale** gemeinschaftsweite Harmonisierung des Verfahrens und der aufsichtlichen Beurteilungen ist folglich unerlässlich, um zu vermeiden, dass die Mitgliedstaaten noch strengere Vorschriften festlegen.

Begründung

Es muss deutlich werden, dass in Bezug auf das Verfahren und die aufsichtliche Prüfung eine maximale Harmonisierung gilt.

Änderungsantrag 4 ERWÄGUNG 5

(5) Was die aufsichtliche Beurteilung anbelangt, so bedingt das Kriterium des 'Rufs des vorgeschlagenen Erwerbers' die Feststellung, ob Zweifel hinsichtlich der Integrität und professionellen Kompetenz des vorgeschlagenen Erwerbers bestehen und ob diese Zweifel begründet sind, etwa weil sie möglicherweise auf ein

(5) Was die aufsichtliche Beurteilung anbelangt, so bedingt das Kriterium des 'Rufs des vorgeschlagenen Erwerbers' die Feststellung, ob Zweifel hinsichtlich der Integrität und professionellen Kompetenz des vorgeschlagenen Erwerbers bestehen und ob diese Zweifel begründet sind, etwa weil sie möglicherweise auf ein

Geschäftsgebaren in der Vergangenheit zurückgehen. Die Beurteilung des Rufs ist dann besonders wichtig, wenn es sich bei dem vorgeschlagenen Erwerber um eine nicht regulierte Rechtsperson handelt.

Geschäftsgebaren in der Vergangenheit zurückgehen. Die Beurteilung des Rufs ist dann besonders wichtig, wenn es sich bei dem vorgeschlagenen Erwerber um eine nicht regulierte Rechtsperson handelt, **und wird erleichtert, wenn der Erwerber innerhalb der EU zugelassen ist und überwacht wird.**

Begründung

Mit diesem Zusatz wird darauf hingewiesen, dass eine in der EU regulierte Rechtsperson schon einen gewissen Ruf genießt, und zwar aufgrund der Tatsache, dass er den von den gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften festgelegten Anforderungen des Zulassungsverfahrens bereits genügt hat, dass er ordnungsgemäß überwacht wird und die sektorspezifischen Gemeinschaftsvorschriften erfüllt.

Änderungsantrag 5 ERWÄGUNG 5 A (neu)

(5a) Von den Mitgliedstaaten erstellte Listen, die die nötigen Informationen für die Zwecke einer Prüfung enthalten, sollten der Komplexität des geprüften Falles angemessen sein und den zuständigen Behörden die nötige Flexibilität belassen, um zusätzliche Informationen beispielsweise für den Fall anzufordern, dass es sich bei dem potenziellen Erwerber um eine nicht regulierte Rechtsperson oder um eine in einem Drittland niedergelassene Rechtsperson handelt. Ferner sollte die Möglichkeit vorgesehen werden, in begründeten Fällen weniger umfangreiche Informationen zu beantragen.

Begründung

Die Aufsichtsbehörden benötigen angemessene und umfassende Informationen, um ihre Prüfung ordnungsgemäß durchzuführen. Die Angemessenheit und Vollständigkeit der Informationen richtet sich nach der Komplexität des Einzelfalles. Deshalb ist es wichtig, die erforderliche Flexibilität dadurch zu gewährleisten, dass die Beantragung zusätzlicher oder weniger umfangreicher Informationen, wie sie für eine ordnungsgemäße Prüfung erforderlich sind, ermöglicht wird, ohne damit die Marktteilnehmer daran zu hindern, effizient auf den

Wertpapiermärkten tätig zu sein (vor allem im Falle von Fondsmanagern oder Depotbanken, die entweder die erworbenen Anteile nur kurze Zeit halten oder keine damit zusammenhängenden Stimmrechte ausüben).

Änderungsantrag 6
ERWÄGUNG 5 B (neu)

(5b) Zur Gewährleistung der Klarheit und Vorhersagbarkeit des Prüfverfahrens legt diese Richtlinie eine Frist für den Abschluss der Prüfung fest. Während des Prüfverfahrens kann die zuständige Behörde die Prüfzeit nur ein einziges Mal aussetzen und dies nur zum Zwecke der Beantragung zusätzlicher Angaben. In jedem Falle kann die zuständige Behörde rechtzeitig vor Ablauf des Prüfzeitraums eine weitere Klärung beantragen und kann der potenzielle Erwerber zusätzliche Informationen vorlegen.

Begründung

Es liegt im Interesse einer guten Zusammenarbeit, Fragen und Antworten in letzter Minute zu vermeiden. Außerdem benötigen die Prüfer genügend Zeit für eine ordnungsgemäße Prüfung. Es muss gewährleistet sein, dass eine sorgfältige Abwicklung der Prüfung nicht durch Informationsanfragen in letzter Minute oder durch eine verspätete Bereitstellung der angeforderten Informationen gefährdet wird.

Änderungsantrag 7
ERWÄGUNG 6

(6) Um ihrer gemäß dem EG-Vertrag genannten Rolle nachzukommen und ***einschätzen zu können***, ob die Kriterien für die Beurteilung der Eignung einer weiteren Klärung bedürfen, sollte die Kommission befugt sein, Kopien von den Unterlagen ***zu verlangen***, auf die die zuständigen Behörden ihre aufsichtliche Beurteilung gestützt haben.

(6) Um ihrer gemäß dem EG-Vertrag genannten Rolle nachzukommen, ***insbesondere der Aufgabe, sicherzustellen, dass der Vertrag und alle nach Maßgabe des Vertrags ergriffenen Maßnahmen ordnungsgemäß angewandt werden***, und ***einzuschätzen***, ob die Kriterien für die Beurteilung der Eignung einer weiteren Klärung bedürfen, sollte die Kommission befugt sein, ***zu beantragen, dass die Mitgliedstaaten in den Fällen, in denen eine zuständige Behörde sich einem vorgeschlagenen Erwerb***

widersetzt, Kopien von den Unterlagen, auf die die zuständigen Behörden ihre aufsichtliche Beurteilung gestützt haben, **bereitstellen**.

Begründung

Die Bestimmungen der vorgeschlagenen Richtlinie dürfen nicht die Rolle der Kommission nach Maßgabe des Vertrags überlagern, die darin besteht, sicherzustellen, dass der Vertrag und die nach Maßgabe des Vertrags ergriffenen Maßgaben ordnungsgemäß angewandt werden. Aus diesem Grunde ist eine gute Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten bei der Bereitstellung der nötigen Informationen für die Kommission von zentraler Bedeutung.

Änderungsantrag 8

ARTIKEL 1 NUMMER 3

Artikel 15a Absatz 1 Unterabsatz 2 (Richtlinie 92/49/EWG)

Die zuständigen Behörden verfügen über maximal **30** Arbeitstage ab dem Datum der schriftlichen Anerkennung des Eingangs der Mitteilung (nachfolgend „Beurteilungszeitraum“), um Einspruch gegen den Vorschlag des vorgeschlagenen Erwerbers zu erheben.

Die zuständigen Behörden verfügen über maximal **47** Arbeitstage ab dem Datum der schriftlichen Anerkennung des Eingangs der Mitteilung (nachfolgend „Beurteilungszeitraum“), um Einspruch gegen den Vorschlag des vorgeschlagenen Erwerbers zu erheben.

Begründung

Die Aufsichtsbehörden benötigen ausreichend Zeit, um alle Unterlagen zu beurteilen und eine entsprechende Entscheidung zu fällen. Dies ist insbesondere deshalb von Bedeutung, weil auch für grenzüberschreitende und sektorübergreifende Fälle derselbe Zeitraum gilt.

Änderungsantrag 9

ARTIKEL 1 NUMMER 3

Artikel 15a Absatz 2 Unterabsatz 1 (Richtlinie 92/49/EWG)

2. Die zuständigen Behörden können erforderlichenfalls weitere Informationen innerhalb von **fünf** Arbeitstagen nach dem im ersten Unterabsatz von Absatz 1 genannten Termin der Bestätigung des Eingangs anfordern, um die in Artikel 15b Absatz 1 genannte Beurteilung durchführen zu können.

2. Die zuständigen Behörden können erforderlichenfalls weitere Informationen innerhalb von **zehn** Arbeitstagen nach dem im ersten Unterabsatz von Absatz 1 genannten Termin der Bestätigung des Eingangs anfordern, um die in Artikel 15b Absatz 1 genannte Beurteilung durchführen zu können.

Begründung

Die Festsetzung einer längeren Frist für die Anforderung zusätzlicher Informationen wird den zuständigen Behörden mehr Zeit einräumen, um vor einer Aussetzung des Prüfzeitraums genau zu ermitteln, welche Informationen für eine ordnungsgemäße Prüfung erforderlich sind. Selbstverständlich wird dies nicht zu einer Verlängerung der Höchstdauer des Prüfzeitraums führen. Der Prüfzeitraum wird derselbe sein, da er nur einmal ausgesetzt werden kann und dies auch nur für einen begrenzten Zeitraum von zehn Arbeitstagen.

Änderungsantrag 10
ARTIKEL 1 NUMMER 3
Artikel 15a Absatz 5 (Richtlinie 92/49/EWG)

5. Die zuständigen Behörden können den Beurteilungszeitraum auf höchstens **50** Arbeitstage ausdehnen, wenn der vorgeschlagene Erwerber Regulierungsvorschriften außerhalb der Gemeinschaft unterliegt **und in einem Drittland ansässig ist, in dem rechtliche Hindernisse für die Übermittlung der erforderlichen Informationen bestehen.**

5. Die zuständigen Behörden können den Beurteilungszeitraum auf höchstens **77** Arbeitstage ausdehnen, wenn der vorgeschlagene Erwerber **außerhalb der Gemeinschaft ansässig ist oder** Regulierungsvorschriften außerhalb der Gemeinschaft unterliegt.

Begründung

Aufsichtsbehörden brauchen ausreichend Zeit, um alle Unterlagen für eine Entscheidung zu prüfen. Dies ist von besonderer Bedeutung, da derselbe Prüfzeitraum auch für grenzüberschreitende und sektorübergreifende Fälle gilt. Wenn der vorgeschlagene Erwerber, unabhängig davon, ob es sich dabei um eine regulierte oder nicht regulierte Rechtsperson oder um eine natürliche Person handelt, in einem Drittland ansässig ist, so ist für eine ordnungsgemäße Prüfung ein zusätzlicher Zeitansatz erforderlich.

Änderungsantrag 11
ARTIKEL 1 NUMMER 3
Artikel 15b Absatz 2 (Richtlinie 92/49/EWG)

2. Die zuständigen Behörden können gegen den vorgeschlagenen Erwerb nur dann Einspruch erheben, wenn **sie sich vergewissert haben, dass** die in Absatz 1 genannten Kriterien nicht eingehalten werden bzw. die vom vorgeschlagenen Erwerber beigebrachten Informationen unvollständig sind.

2. Die zuständigen Behörden können gegen den vorgeschlagenen Erwerb nur dann Einspruch erheben, wenn die in Absatz 1 genannten Kriterien nicht eingehalten werden bzw. die vom vorgeschlagenen Erwerber beigebrachten Informationen unvollständig sind. **Falls sie gegen den vorgeschlagenen Erwerb Einspruch erheben, so legen die zuständigen**

Behörden eine angemessene Begründung vor.

Begründung

Es ist wichtig, auf die Verpflichtung des potenziellen Erwerbers hinzuweisen, den Aufsichtsbehörden des angestrebten Erwerbsgegenstands alle erforderlichen Informationen bereitzustellen, sowie auf die Verpflichtung der Aufsichtsbehörde, den potenziellen Erwerber auf der Grundlage der in dessen Vorschlag enthaltenen Kriterien zu prüfen. Darüber hinaus wird das allgemeine Erfordernis, im Falle einer negativen Entscheidung Gründe anzuführen, zusammen mit einem Berufungsrecht willkürliche Entscheidungen unterbinden. Die Aufsichtsbehörde des Erwerbsgegenstands muss eine angemessene Erklärung abgeben, damit eine negative Entscheidung nachvollzogen werden kann.

Änderungsantrag 12
ARTIKEL 1 NUMMER 3
Artikel 15b Absatz 4 Unterabsatz 2 (Richtlinie 92/49/EWG)

Der Umfang der beizubringenden Informationen hat der Wesensart des vorgeschlagenen Erwerbs oder der vorgeschlagenen Erhöhung der Beteiligung angemessen und angepasst zu sein.

Der Umfang der beizubringenden Informationen hat der Wesensart des **potenziellen Erwerbers und des** vorgeschlagenen Erwerbs oder der vorgeschlagenen Erhöhung der Beteiligung angemessen und angepasst zu sein.

Begründung

Nach dem Grundsatz der Subsidiarität wird die Liste von den Mitgliedstaaten festgelegt. Zur Gewährleistung gleicher Wettbewerbsbedingungen im Binnenmarkt müssen alle Listen ein vergleichbares Niveau haben und nicht nur der Wesensart des vorgeschlagenen Erwerbs oder der vorgeschlagenen Erhöhung der Beteiligung, sondern auch der Wesensart des potenziellen Erwerbers angemessen und angepasst sein.

Änderungsantrag 13
ARTIKEL 1 NUMMER 3
Artikel 15b Absatz 4 Unterabsatz 3 a (neu) (Richtlinie 92/49/EWG)

Die Kommission prüft⁺, inwieweit die Listen der Mitgliedstaaten vergleichbar sind. Ist dies nicht der Fall, so ergreift sie die erforderlichen Maßnahmen, um einen Gemeinschaftsansatz bereitzustellen.

⁺ zwei Jahre nach Ablauf der Frist für die Umsetzung dieser Richtlinie.

Begründung

Nach dem Grundsatz der Subsidiarität wird die Liste von den Mitgliedstaaten festgelegt. Zur Gewährleistung gleicher Wettbewerbsbedingungen im Binnenmarkt müssen alle Listen ein vergleichbares Niveau aufweisen. Dies muss deshalb von der Kommission geprüft werden, die gegebenenfalls die erforderlichen Maßnahmen ergreifen kann, falls zwischen den Listen erhebliche Unterschiede bestehen.

Änderungsantrag 14
ARTIKEL 1 NUMMER 3
Artikel 15c Unterabsatz 2 (Richtlinie 92/49/EWG)

Die zuständigen Behörden arbeiten eng zusammen. Sie tauschen untereinander Informationen aus, die für das Vorgehen wesentlich oder relevant sind. Diesbezüglich teilen die zuständigen Behörden auf Anfrage alle einschlägigen Informationen mit und übermitteln auf eigene Initiative hin alle wesentlichen Informationen.

Die zuständigen Behörden **des Versicherungsunternehmens, in dem entweder der Erwerb einer qualifizierten Beteiligung oder eine Erhöhung einer qualifizierten Beteiligung angestrebt wird, und die einschlägigen zuständigen Behörden** arbeiten eng zusammen. Sie tauschen untereinander Informationen aus, die für das Vorgehen wesentlich oder relevant sind. Diesbezüglich teilen die zuständigen Behörden auf Anfrage alle einschlägigen Informationen mit und übermitteln auf eigene Initiative hin alle wesentlichen Informationen. **Die Entscheidung der zuständigen Behörden enthält alle von den einschlägigen zuständigen Behörden vorgebrachten Ansichten oder Vorbehalte.**

Begründung

Nach Maßgabe der Versicherungsrichtlinie 92/49/EWG müssen die Unterschiede zwischen allen beteiligten zuständigen Behörden ausdrücklich dargelegt werden. Die zuständigen Behörden sind jene Behörden, die die Entscheidung treffen, die einschlägigen zuständigen Behörden sind die konsultierten Behörden. Bei diesem Konzept werden komplexe Geschäftsstrukturen, die Einbeziehung unterschiedlicher Aufsichtsbehörden, die diese Strukturen überwachen, und eine sektorübergreifende Dimension berücksichtigt.

Mit dem letzten Satz sollen Zusammenarbeit und Transparenz verbessert werden.

Änderungsantrag 15
ARTIKEL 1 NUMMER 3
Artikel 15d Absatz 1 (Richtlinie 92/49/EWG)

1. *Die Kommission kann die zuständigen Behörden bitten, ihr unverzüglich Kopien der Dokumente zu übermitteln, auf die sie ihre Beurteilung in Bezug auf Artikel 15 Absatz 1, Artikel 15a, Artikel 15b und Artikel 15c gestützt haben, sowie der dem vorgeschlagenen Erwerber mitgeteilten Gründe.*

1. *Die Bestimmungen dieser Richtlinie halten die Mitgliedstaaten nicht davon ab, der Kommission alle Informationen zur Verfügung zu stellen, die sie benötigt, um ihren Aufgaben nach dem Vertrag nachzukommen.*

Begründung

Die Bestimmungen der vorgeschlagenen Richtlinie, insbesondere die Bestimmungen über das Berufsgeheimnis, dürfen nicht an die Stelle der Aufgabe der Kommission nach Maßgabe des Vertrags treten, die darin besteht, zu gewährleisten, dass der Vertrag und alle nach Maßgabe des Vertrags ergriffenen Maßnahmen ordnungsgemäß angewandt werden. Deshalb ist eine ordnungsgemäße Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten bei der Bereitstellung aller erforderlichen Informationen für die Kommission von wesentlicher Bedeutung. Bestimmungen, die nicht unter diese Richtlinie fallen, insbesondere die Bestimmungen nach Artikel 296 des Vertrags, bleiben hiervon unberührt.

Änderungsantrag 16

ARTIKEL 2 NUMMER 3

Artikel 15a Absatz 1 Unterabsatz 2 (Richtlinie 2002/83/EG)

Die zuständigen Behörden verfügen über maximal **30** Arbeitstage ab dem Datum der schriftlichen Anerkennung des Eingangs der Mitteilung (nachfolgend „Beurteilungszeitraum“), um Einspruch gegen den Vorschlag des vorgeschlagenen Erwerbers zu erheben.

Die zuständigen Behörden verfügen über maximal **47** Arbeitstage ab dem Datum der schriftlichen Anerkennung des Eingangs der Mitteilung (nachfolgend „Beurteilungszeitraum“), um Einspruch gegen den Vorschlag des vorgeschlagenen Erwerbers zu erheben.

Begründung

Die Aufsichtsbehörden müssen über genügend Zeit verfügen, um alle Unterlagen zu prüfen und eine entsprechende zu treffen. Dies ist deshalb von besonderer Bedeutung, weil auch für grenzüberschreitende und sektorübergreifende Fälle der gleiche Zeitrahmen gilt.

Änderungsantrag 17

ARTIKEL 2 NUMMER 3

Artikel 15a Absatz 2 Unterabsatz 1 (Richtlinie 2002/83/EG)

2. Die zuständigen Behörden können erforderlichenfalls weitere Informationen innerhalb von **fünf** Arbeitstagen nach dem

2. Die zuständigen Behörden können erforderlichenfalls weitere Informationen innerhalb von **zehn** Arbeitstagen nach dem

im ersten Unterabsatz von Absatz 1 genannten Termin der Bestätigung des Eingangs anfordern, um die in Artikel 15b Absatz 1 genannte Beurteilung durchführen zu können.

im ersten Unterabsatz von Absatz 1 genannten Termin der Bestätigung des Eingangs anfordern, um die in Artikel 15b Absatz 1 genannte Beurteilung durchführen zu können.

Begründung

Die Festsetzung einer längeren Frist für die Anforderung zusätzlicher Informationen wird den zuständigen Behörden mehr Zeit einräumen, um vor einer Aussetzung des Prüfzeitraums genau zu ermitteln, welche Informationen für eine ordnungsgemäße Prüfung erforderlich sind. Selbstverständlich wird dies nicht zu einer Verlängerung der Höchstdauer des Prüfzeitraums führen. Der Prüfzeitraum wird derselbe sein, da er nur einmal ausgesetzt werden kann und dies auch nur für einen begrenzten Zeitraum von zehn Arbeitstagen.

Änderungsantrag 18 ARTIKEL 2 NUMMER 3 Artikel 15a Absatz 5 (Richtlinie 2002/83/EG)

5. Die zuständigen Behörden können den Beurteilungszeitraum auf höchstens **50** Arbeitstage ausdehnen, wenn der vorgeschlagene Erwerber Regulierungsvorschriften außerhalb der Gemeinschaft unterliegt **und in einem Drittland** ansässig ist, **in dem rechtliche Hindernisse für die Übermittlung der erforderlichen Informationen bestehen.**

5. Die zuständigen Behörden können den Beurteilungszeitraum auf höchstens **77** Arbeitstage ausdehnen, wenn der vorgeschlagene Erwerber **außerhalb der Gemeinschaft** ansässig ist **oder** Regulierungsvorschriften außerhalb der Gemeinschaft unterliegt.

Begründung

Aufsichtsbehörden brauchen ausreichend Zeit, um alle Unterlagen für eine Entscheidung zu prüfen. Dies ist von besonderer Bedeutung, da derselbe Prüfzeitraum auch für grenzüberschreitende und sektorübergreifende Fälle gilt. Wenn der vorgeschlagene Erwerber, unabhängig davon, ob es sich dabei um eine regulierte oder nicht regulierte Rechtsperson oder um eine natürliche Person handelt, in einem Drittland ansässig ist, so ist für eine ordnungsgemäße Prüfung ein zusätzlicher Zeiteinsatz erforderlich.

Änderungsantrag 19 ARTIKEL 2 NUMMER 3 Artikel 15b Absatz 2 (Richtlinie 2002/83/EG)

2. Die zuständigen Behörden können gegen den vorgeschlagenen Erwerb nur dann Einspruch erheben, wenn **sie sich**

2. Die zuständigen Behörden können gegen den vorgeschlagenen Erwerb nur dann Einspruch erheben, wenn die in Absatz 1

vergewissert haben, dass die in Absatz 1 genannten Kriterien nicht eingehalten werden bzw. die vom vorgeschlagenen Erwerber beigebrachten Informationen unvollständig sind.

genannten Kriterien nicht eingehalten werden bzw. die vom vorgeschlagenen Erwerber beigebrachten Informationen unvollständig sind. **Falls sie gegen den vorgeschlagenen Erwerb Einspruch erheben, so legen die zuständigen Behörden eine angemessene Begründung vor.**

Begründung

Es ist wichtig, auf die Verpflichtung des potenziellen Erwerbers hinzuweisen, den Aufsichtsbehörden des angestrebten Erwerbsgegenstands alle erforderlichen Informationen bereitzustellen, sowie auf die Verpflichtung der Aufsichtsbehörde, den potenziellen Erwerber auf der Grundlage der in dessen Vorschlag enthaltenen Kriterien zu prüfen. Darüber hinaus wird das allgemeine Erfordernis, im Falle einer negativen Entscheidung Gründe anzuführen, zusammen mit einem Berufungsrecht willkürliche Entscheidungen unterbinden. Die Aufsichtsbehörde des Erwerbsgegenstands muss eine angemessene Erklärung abgeben, damit eine negative Entscheidung nachvollzogen werden kann.

Änderungsantrag 20

ARTIKEL 2 NUMMER 3

Artikel 15b Absatz 4 Unterabsatz 2 (Richtlinie 2002/83/EG)

Der Umfang der beizubringenden Informationen hat der Wesensart des vorgeschlagenen Erwerbs oder der vorgeschlagenen Erhöhung der Beteiligung angemessen und angepasst zu sein.

Der Umfang der beizubringenden Informationen hat der Wesensart des **potenziellen Erwerbers und des** vorgeschlagenen Erwerbs oder der vorgeschlagenen Erhöhung der Beteiligung angemessen und angepasst zu sein.

Begründung

Nach dem Grundsatz der Subsidiarität wird die Liste von den Mitgliedstaaten festgelegt. Zur Gewährleistung gleicher Wettbewerbsbedingungen im Binnenmarkt müssen alle Listen ein vergleichbares Niveau haben und nicht nur der Wesensart des vorgeschlagenen Erwerbs oder der vorgeschlagenen Erhöhung der Beteiligung, sondern auch der Wesensart des potenziellen Erwerbers angemessen und angepasst sein.

Änderungsantrag 21

ARTIKEL 2 NUMMER 3

Artikel 15b Absatz 4 Unterabsatz 3 a (neu) (Richtlinie 2002/83/EG)

Die Kommission prüft⁺, inwieweit die Listen der Mitgliedstaaten vergleichbar

sind. Ist dies nicht der Fall, so ergreift sie die erforderlichen Maßnahmen, um einen Gemeinschaftsansatz bereitzustellen.

+ zwei Jahre nach Ablauf der Frist für die Umsetzung dieser Richtlinie.

Begründung

Nach dem Grundsatz der Subsidiarität wird die Liste von den Mitgliedstaaten festgelegt. Zur Gewährleistung gleicher Wettbewerbsbedingungen im Binnenmarkt müssen alle Listen ein vergleichbares Niveau aufweisen. Dies muss deshalb von der Kommission geprüft werden, die gegebenenfalls die erforderlichen Maßnahmen ergreifen kann, falls zwischen den Listen erhebliche Unterschiede bestehen.

Änderungsantrag 22
ARTIKEL 2 NUMMER 3
Artikel 15c Absatz 2 (Richtlinie 2002/83/EG)

Die zuständigen Behörden arbeiten eng zusammen. Sie tauschen untereinander Informationen aus, die für das Vorgehen wesentlich oder relevant sind.

Diesbezüglich teilen die zuständigen Behörden auf Anfrage alle einschlägigen Informationen mit und übermitteln auf eigene Initiative hin alle wesentlichen Informationen.

Die zuständigen Behörden **des Versicherungsunternehmens, in dem entweder der Erwerb einer qualifizierten Beteiligung oder eine Erhöhung einer qualifizierten Beteiligung angestrebt wird, und die einschlägigen zuständigen Behörden** arbeiten eng zusammen. Sie tauschen untereinander Informationen aus, die für das Vorgehen wesentlich oder relevant sind. Diesbezüglich teilen die zuständigen Behörden auf Anfrage alle einschlägigen Informationen mit und übermitteln auf eigene Initiative hin alle wesentlichen Informationen. **Die Entscheidung der zuständigen Behörden enthält alle von den einschlägigen zuständigen Behörden vorgebrachten Ansichten oder Vorbehalte.**

Begründung

Nach Maßgabe der Versicherungsrichtlinie 92/49/EWG müssen die Unterschiede zwischen allen beteiligten zuständigen Behörden ausdrücklich dargelegt werden. Die zuständigen Behörden sind jene Behörden, die die Entscheidung treffen, die einschlägigen zuständigen Behörden sind die konsultierten Behörden. Bei diesem Konzept werden komplexe Geschäftsstrukturen, die Einbeziehung unterschiedlicher Aufsichtsbehörden, die diese Strukturen überwachen, und eine sektorübergreifende Dimension berücksichtigt.

Mit dem letzten Satz sollen Zusammenarbeit und Transparenz verbessert werden.

Änderungsantrag 23
ARTIKEL 2 NUMMER 3
Artikel 15d Absatz 1 (Richtlinie 2002/83/EG)

1. Die Kommission kann die zuständigen Behörden bitten, ihr unverzüglich Kopien der Dokumente zu übermitteln, auf die sie ihre Beurteilung in Bezug auf Artikel 15 Absatz 1, Artikel 15a, Artikel 15b und Artikel 15c gestützt haben, sowie der dem vorgeschlagenen Erwerber mitgeteilten Gründe.

1. Die Bestimmungen dieser Richtlinie halten die Mitgliedstaaten nicht davon ab, der Kommission alle Informationen zur Verfügung zu stellen, die sie benötigt, um ihren Aufgaben nach dem Vertrag nachzukommen.

Begründung

Die Bestimmungen der vorgeschlagenen Richtlinie, insbesondere die Bestimmungen über das Berufsgeheimnis, dürfen nicht an die Stelle der Aufgabe der Kommission nach Maßgabe des Vertrags treten, die darin besteht, zu gewährleisten, dass der Vertrag und alle nach Maßgabe des Vertrags ergriffenen Maßnahmen ordnungsgemäß angewandt werden. Deshalb ist eine ordnungsgemäße Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten bei der Bereitstellung aller erforderlichen Informationen für die Kommission von wesentlicher Bedeutung. Bestimmungen, die nicht unter diese Richtlinie fallen, insbesondere die Bestimmungen nach Artikel 296 des Vertrags, bleiben hiervon unberührt.

Änderungsantrag 24
ARTIKEL 3 NUMMER 3
Artikel 10a Absatz 1 Unterabsatz 2 (Richtlinie 2004/39/EG)

Die zuständigen Behörden verfügen über maximal **30** Arbeitstage ab dem Datum der schriftlichen Anerkennung des Eingangs der Mitteilung (nachfolgend „Beurteilungszeitraum“), um gegen den Vorschlag des vorgeschlagenen Erwerbers Einspruch zu erheben.

Die zuständigen Behörden verfügen über maximal **47** Arbeitstage ab dem Datum der schriftlichen Anerkennung des Eingangs der Mitteilung (nachfolgend „Beurteilungszeitraum“), um gegen den Vorschlag des vorgeschlagenen Erwerbers Einspruch zu erheben.

Begründung

Die Aufsichtsbehörden müssen über genügend Zeit verfügen, um alle Unterlagen zu prüfen und eine entsprechende Entscheidung zu treffen. Dies ist deshalb von besonderer Bedeutung, weil auch für grenzüberschreitende und sektorübergreifende Fälle der gleiche Zeitrahmen gilt.

Änderungsantrag 25
ARTIKEL 3 NUMMER 3
Artikel 10a Absatz 2 Unterabsatz 1 (Richtlinie 2004/39/EG)

2. Die zuständigen Behörden können erforderlichenfalls weitere Informationen innerhalb von **fünf** Arbeitstagen nach der im ersten Unterabsatz von Absatz 1 genannten Bestätigung des Eingangs anfordern, um die in Artikel 10b Absatz 1 genannte Beurteilung durchführen zu können.

2. Die zuständigen Behörden können erforderlichenfalls weitere Informationen innerhalb von **zehn** Arbeitstagen nach der im ersten Unterabsatz von Absatz 1 genannten Bestätigung des Eingangs anfordern, um die in Artikel 10b Absatz 1 genannte Beurteilung durchführen zu können.

Begründung

Die Festsetzung einer längeren Frist für die Anforderung zusätzlicher Informationen wird den zuständigen Behörden mehr Zeit einräumen, um vor einer Aussetzung des Prüfzeitraums genau zu ermitteln, welche Informationen für eine ordnungsgemäße Prüfung erforderlich sind. Selbstverständlich wird dies nicht zu einer Verlängerung der Höchstdauer des Prüfzeitraums führen. Der Prüfzeitraum wird derselbe sein, da er nur einmal ausgesetzt werden kann und dies auch nur für einen begrenzten Zeitraum von zehn Arbeitstagen.

Änderungsantrag 26
ARTIKEL 3 NUMMER 3
Artikel 10a Absatz 5 (Richtlinie 2004/39/EG)

5. Die zuständigen Behörden können den Beurteilungszeitraum auf höchstens **50** Arbeitstage ausdehnen, wenn der vorgeschlagene Erwerber Regulierungsvorschriften außerhalb der Gemeinschaft unterliegt **und in einem Drittland** ansässig ist, **in dem rechtliche Hindernisse für die Übermittlung der erforderlichen Informationen bestehen**.

5. Die zuständigen Behörden können den Beurteilungszeitraum auf höchstens **77** Arbeitstage ausdehnen, wenn der vorgeschlagene Erwerber **außerhalb der Gemeinschaft** ansässig ist **oder** Regulierungsvorschriften außerhalb der Gemeinschaft unterliegt.

Begründung

Aufsichtsbehörden brauchen ausreichend Zeit, um alle Unterlagen für eine Entscheidung zu prüfen. Dies ist von besonderer Bedeutung, da derselbe Prüfzeitraum auch für grenzüberschreitende und sektorübergreifende Fälle gilt. Wenn der vorgeschlagene Erwerber, unabhängig davon, ob es sich dabei um eine regulierte oder nicht regulierte Rechtsperson oder um eine natürliche Person handelt, in einem Drittland ansässig ist, so ist für eine ordnungsgemäße Prüfung ein zusätzlicher Zeitansatz erforderlich.

Änderungsantrag 27
ARTIKEL 3 NUMMER 3
Artikel 10b Absatz 2 (Richtlinie 2004/39/EG)

2. Die zuständigen Behörden können gegen den vorgeschlagenen Erwerb nur dann Einspruch erheben, wenn **sie sich vergewissert haben, dass** die in Absatz 1 genannten Kriterien nicht eingehalten werden bzw. die vom vorgeschlagenen Erwerber beigebrachten Informationen unvollständig sind.

2. Die zuständigen Behörden können gegen den vorgeschlagenen Erwerb nur dann Einspruch erheben, wenn die in Absatz 1 genannten Kriterien nicht eingehalten werden bzw. die vom vorgeschlagenen Erwerber beigebrachten Informationen unvollständig sind. **Falls sie gegen den vorgeschlagenen Erwerb Einspruch erheben, so legen die zuständigen Behörden eine angemessene Begründung vor.**

Begründung

Es ist wichtig, auf die Verpflichtung des potenziellen Erwerbers hinzuweisen, den Aufsichtsbehörden des angestrebten Erwerbsgegenstands alle erforderlichen Informationen bereitzustellen, sowie auf die Verpflichtung der Aufsichtsbehörde, den potenziellen Erwerber auf der Grundlage der in dessen Vorschlag enthaltenen Kriterien zu prüfen. Darüber hinaus wird das allgemeine Erfordernis, im Falle einer negativen Entscheidung Gründe anzuführen, zusammen mit einem Berufungsrecht willkürliche Entscheidungen unterbinden. Die Aufsichtsbehörde des Erwerbsgegenstands muss eine angemessene Erklärung abgeben, damit eine negative Entscheidung nachvollzogen werden kann.

Änderungsantrag 28
ARTIKEL 3 NUMMER 3
Artikel 10b Absatz 4 Unterabsatz 2 (Richtlinie 2004/39/EG)

Der Umfang der beizubringenden Informationen hat der Wesensart des vorgeschlagenen Erwerbs oder der vorgeschlagenen Erhöhung der Beteiligung angemessen und angepasst zu sein.

Der Umfang der beizubringenden Informationen hat der Wesensart des **potenziellen Erwerbers und des** vorgeschlagenen Erwerbs oder der vorgeschlagenen Erhöhung der Beteiligung angemessen und angepasst zu sein.

Begründung

Nach dem Grundsatz der Subsidiarität wird die Liste von den Mitgliedstaaten festgelegt. Zur Gewährleistung gleicher Wettbewerbsbedingungen im Binnenmarkt müssen alle Listen ein vergleichbares Niveau haben und nicht nur der Wesensart des vorgeschlagenen Erwerbs oder der vorgeschlagenen Erhöhung der Beteiligung, sondern auch der Wesensart des potenziellen Erwerbers angemessen und angepasst sein.

Änderungsantrag 29
ARTIKEL 3 NUMMER 3
Artikel 10b Absatz 4 Unterabsatz 3 a (neu) (Richtlinie 2004/39/EG)

Die Kommission prüft⁺, inwieweit die Listen der Mitgliedstaaten vergleichbar sind. Ist dies nicht der Fall, so ergreift sie die erforderlichen Maßnahmen, um einen Gemeinschaftsansatz bereitzustellen.

⁺ zwei Jahre nach Ablauf der Frist für die Umsetzung dieser Richtlinie.

Begründung

Nach dem Grundsatz der Subsidiarität wird die Liste von den Mitgliedstaaten festgelegt. Zur Gewährleistung gleicher Wettbewerbsbedingungen im Binnenmarkt müssen alle Listen ein vergleichbares Niveau aufweisen. Dies muss deshalb von der Kommission geprüft werden, die gegebenenfalls die erforderlichen Maßnahmen ergreifen kann, falls zwischen den Listen erhebliche Unterschiede bestehen.

Änderungsantrag 30
ARTIKEL 3 NUMMER 3
Artikel 10c Absatz 1 (Richtlinie 2004/39/EG)

1. Die Kommission kann die zuständigen Behörden bitten, ihr unverzüglich Kopien der Dokumente zu übermitteln, auf die sie ihre aufsichtliche Beurteilung in Bezug auf die Artikel 10 Absätze 3 und 4 und Artikel 10b gestützt haben, sowie der dem vorgeschlagenen Erwerber mitgeteilten Gründe.

1. Die Bestimmungen dieser Richtlinie halten die Mitgliedstaaten nicht davon ab, der Kommission alle Informationen zur Verfügung zu stellen, die sie benötigt, um ihren Aufgaben nach dem Vertrag nachzukommen.

Begründung

Die Bestimmungen der vorgeschlagenen Richtlinie, insbesondere die Bestimmungen über das Berufsgeheimnis, dürfen nicht an die Stelle der Aufgabe der Kommission nach Maßgabe des Vertrags treten, die darin besteht, zu gewährleisten, dass der Vertrag und alle nach Maßgabe des Vertrags ergriffenen Maßnahmen ordnungsgemäß angewandt werden. Deshalb ist eine ordnungsgemäße Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten bei der Bereitstellung aller erforderlichen Informationen für die Kommission von wesentlicher Bedeutung. Bestimmungen, die nicht unter diese Richtlinie fallen, insbesondere die Bestimmungen nach Artikel 296 des Vertrags, bleiben hiervon unberührt.

Änderungsantrag 31

ARTIKEL 4 NUMMER 2
Artikel 19 Absatz 2 Unterabsatz 2 (Richtlinie 2005/68/EG)

Die zuständigen Behörden verfügen über maximal **30** Arbeitstage ab dem Datum der schriftlichen Anerkennung des Eingangs der Mitteilung (nachfolgend „Beurteilungszeitraum“), um gegen den Vorschlag des vorgeschlagenen Erwerbers Einspruch zu erheben.

Die zuständigen Behörden verfügen über maximal **47** Arbeitstage ab dem Datum der schriftlichen Anerkennung des Eingangs der Mitteilung (nachfolgend „Beurteilungszeitraum“), um gegen den Vorschlag des vorgeschlagenen Erwerbers Einspruch zu erheben.

Begründung

Die Aufsichtsbehörden müssen über genügend Zeit verfügen, um alle Unterlagen zu prüfen und eine entsprechende Entscheidung zu treffen. Dies ist deshalb von besonderer Bedeutung, weil auch für grenzüberschreitende und sektorübergreifende Fälle der gleiche Zeitrahmen gilt.

Änderungsantrag 32
ARTIKEL 4 NUMMER 2
Artikel 19 Absatz 3 Unterabsatz 1 (Richtlinie 2005/68/EG)

3. Die zuständigen Behörden können erforderlichenfalls weitere Informationen innerhalb von **fünf** Arbeitstagen nach der im ersten Unterabsatz von Absatz 2 genannten Bestätigung des Eingangs anfordern, um die in Artikel 19a Absatz 1 genannte Beurteilung durchführen zu können.

3. Die zuständigen Behörden können erforderlichenfalls weitere Informationen innerhalb von **zehn** Arbeitstagen nach der im ersten Unterabsatz von Absatz 2 genannten Bestätigung des Eingangs anfordern, um die in Artikel 19a Absatz 1 genannte Beurteilung durchführen zu können.

Begründung

Die Festsetzung einer längeren Frist für die Anforderung zusätzlicher Informationen wird den zuständigen Behörden mehr Zeit einräumen, um vor einer Aussetzung des Prüfzeitraums genau zu ermitteln, welche Informationen für eine ordnungsgemäße Prüfung erforderlich sind. Selbstverständlich wird dies nicht zu einer Verlängerung der Höchstdauer des Prüfzeitraums führen. Der Prüfzeitraum wird derselbe sein, da er nur einmal ausgesetzt werden kann und dies auch nur für einen begrenzten Zeitraum von zehn Arbeitstagen.

Änderungsantrag 33
ARTIKEL 4 NUMMER 2
Artikel 19 Absatz 6 (Richtlinie 2005/68/EG)

6. Die zuständigen Behörden können den

6. Die zuständigen Behörden können den

Beurteilungszeitraum auf höchstens **50** Arbeitstage ausdehnen, wenn der vorgeschlagene Erwerber Regulierungsvorschriften außerhalb der Gemeinschaft unterliegt **und in einem Drittland** ansässig ist, **in dem rechtliche Hindernisse für die Übermittlung der erforderlichen Informationen bestehen.**

Beurteilungszeitraum auf höchstens **77** Arbeitstage ausdehnen, wenn der vorgeschlagene Erwerber **außerhalb der Gemeinschaft** ansässig ist **oder** Regulierungsvorschriften außerhalb der Gemeinschaft unterliegt.

Begründung

Aufsichtsbehörden brauchen ausreichend Zeit, um alle Unterlagen für eine Entscheidung zu prüfen. Dies ist von besonderer Bedeutung, da derselbe Prüfzeitraum auch für grenzüberschreitende und sektorübergreifende Fälle gilt. Wenn der vorgeschlagene Erwerber, unabhängig davon, ob es sich dabei um eine regulierte oder nicht regulierte Rechtsperson oder um eine natürliche Person handelt, in einem Drittland ansässig ist, so ist für eine ordnungsgemäße Prüfung ein zusätzlicher Zeitansatz erforderlich.

Änderungsantrag 34 ARTIKEL 4 NUMMER 3 Artikel 19a Absatz 2 (Richtlinie 2005/68/EG)

2. Die zuständigen Behörden können gegen den vorgeschlagenen Erwerb nur dann Einspruch erheben, wenn **sie sich vergewissert haben, dass** die in Absatz 1 genannten Kriterien nicht eingehalten werden bzw. die vom vorgeschlagenen Erwerber beigebrachten Informationen unvollständig sind.

2. Die zuständigen Behörden können gegen den vorgeschlagenen Erwerb nur dann Einspruch erheben, wenn die in Absatz 1 genannten Kriterien nicht eingehalten werden bzw. die vom vorgeschlagenen Erwerber beigebrachten Informationen unvollständig sind. **Falls sie gegen den vorgeschlagenen Erwerb Einspruch erheben, so legen die zuständigen Behörden eine angemessene Begründung vor.**

Begründung

Es ist wichtig, auf die Verpflichtung des potenziellen Erwerbers hinzuweisen, den Aufsichtsbehörden des angestrebten Erwerbsgegenstands alle erforderlichen Informationen bereitzustellen, sowie auf die Verpflichtung der Aufsichtsbehörde, den potenziellen Erwerber auf der Grundlage der in dessen Vorschlag enthaltenen Kriterien zu prüfen. Darüber hinaus wird das allgemeine Erfordernis, im Falle einer negativen Entscheidung Gründe anzuführen, zusammen mit einem Berufungsrecht willkürliche Entscheidungen unterbinden. Die Aufsichtsbehörde des Erwerbsgegenstands muss eine angemessene Erklärung abgeben, damit eine negative Entscheidung nachvollzogen werden kann.

Änderungsantrag 35
ARTIKEL 4 NUMMER 3
Artikel 19a Absatz 4 Unterabsatz 2 (Richtlinie 2005/68/EG)

Der Umfang der beizubringenden Informationen hat der Wesensart des vorgeschlagenen Erwerbs oder der vorgeschlagenen Erhöhung der Beteiligung angemessen und angepasst zu sein.

Der Umfang der beizubringenden Informationen hat der Wesensart des **potenziellen Erwerbers und des** vorgeschlagenen Erwerbs oder der vorgeschlagenen Erhöhung der Beteiligung angemessen und angepasst zu sein.

Begründung

Nach dem Grundsatz der Subsidiarität wird die Liste von den Mitgliedstaaten festgelegt. Zur Gewährleistung gleicher Wettbewerbsbedingungen im Binnenmarkt müssen alle Listen ein vergleichbares Niveau haben und nicht nur der Wesensart des vorgeschlagenen Erwerbs oder der vorgeschlagenen Erhöhung der Beteiligung, sondern auch der Wesensart des potenziellen Erwerbers angemessen und angepasst sein.

Änderungsantrag 36
ARTIKEL 4 NUMMER 3
Artikel 19a Absatz 4 Unterabsatz 3 a (neu) (Richtlinie 2005/68/EG)

Die Kommission prüft⁺, inwieweit die Listen der Mitgliedstaaten vergleichbar sind. Ist dies nicht der Fall, so ergreift sie die erforderlichen Maßnahmen, um einen Gemeinschaftsansatz bereitzustellen.

⁺ zwei Jahre nach Ablauf der Frist für die Umsetzung dieser Richtlinie.

Begründung

Nach dem Grundsatz der Subsidiarität wird die Liste von den Mitgliedstaaten festgelegt. Zur Gewährleistung gleicher Wettbewerbsbedingungen im Binnenmarkt müssen alle Listen ein vergleichbares Niveau aufweisen. Dies muss deshalb von der Kommission geprüft werden, die gegebenenfalls die erforderlichen Maßnahmen ergreifen kann, falls zwischen den Listen erhebliche Unterschiede bestehen.

Änderungsantrag 37
ARTIKEL 4 NUMMER 4
Artikel 20 Absatz 2 (Richtlinie 2005/68/EG)

Die zuständigen Behörden arbeiten eng zusammen. Sie tauschen untereinander

Die zuständigen Behörden **des Rückversicherungsunternehmens, in dem**

Informationen aus, die für das Vorgehen wesentlich oder relevant sind. Diesbezüglich teilen die zuständigen Behörden auf Anfrage einander alle einschlägigen Informationen mit und übermitteln auf eigene Initiative hin alle wesentlichen Informationen.

entweder der Erwerb einer qualifizierten Beteiligung oder eine Erhöhung einer qualifizierten Beteiligung angestrebt wird, und die einschlägigen zuständigen Behörden arbeiten eng zusammen. Sie tauschen untereinander Informationen aus, die für das Vorgehen wesentlich oder relevant sind. Diesbezüglich teilen die zuständigen Behörden auf Anfrage einander alle einschlägigen Informationen mit und übermitteln auf eigene Initiative hin alle wesentlichen Informationen. ***Die Entscheidung der zuständigen Behörden enthält alle von den einschlägigen zuständigen Behörden vorgebrachten Ansichten oder Vorbehalte.***

Begründung

Nach Maßgabe der Versicherungsrichtlinie 92/49/EWG müssen die Unterschiede zwischen allen beteiligten zuständigen Behörden ausdrücklich dargelegt werden. Die zuständigen Behörden sind jene Behörden, die die Entscheidung treffen, die einschlägigen zuständigen Behörden sind die konsultierten Behörden. Bei diesem Konzept werden komplexe Geschäftsstrukturen, die Einbeziehung unterschiedlicher Aufsichtsbehörden, die diese Strukturen überwachen, und eine sektorübergreifende Dimension berücksichtigt.

Änderungsantrag 38
ARTIKEL 4 NUMMER 5
Artikel 20a Absatz 1 (Richtlinie 2005/68/EG)

1. Die Kommission kann die zuständigen Behörden bitten, ihr unverzüglich Kopien der Dokumente zu übermitteln, auf die sie ihre Beurteilung in Bezug auf Artikel 19, Artikel 19a, Artikel 20 gestützt haben, sowie der dem vorgeschlagenen Erwerber mitgeteilten Gründe.

1. Die Bestimmungen dieser Richtlinie halten die Mitgliedstaaten nicht davon ab, der Kommission alle Informationen zur Verfügung zu stellen, die sie benötigt, um ihren Aufgaben nach dem Vertrag nachzukommen.

Begründung

Die Bestimmungen der vorgeschlagenen Richtlinie, insbesondere die Bestimmungen über das Berufsgeheimnis, dürfen nicht an die Stelle der Aufgabe der Kommission nach Maßgabe des Vertrags treten, die darin besteht, zu gewährleisten, dass der Vertrag und alle nach Maßgabe des Vertrags ergriffenen Maßnahmen ordnungsgemäß angewandt werden. Deshalb ist eine ordnungsgemäße Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten bei der Bereitstellung aller erforderlichen Informationen für die Kommission von wesentlicher Bedeutung.

Bestimmungen, die nicht unter diese Richtlinie fallen, insbesondere die Bestimmungen nach Artikel 296 des Vertrags, bleiben hiervon unberührt.

Änderungsantrag 39

ARTIKEL 5 NUMMER 2 BUCHSTABE A

Artikel 19 Absatz 2 Unterabsatz 2 (Richtlinie 2006/48/EG)

Die zuständigen Behörden verfügen über maximal **30** Arbeitstage ab dem Datum der schriftlichen Anerkennung des Eingangs der Mitteilung (nachfolgend „Beurteilungszeitraum“), um gegen den Vorschlag des vorgeschlagenen Erwerbers Einspruch zu erheben.

Die zuständigen Behörden verfügen über maximal **47** Arbeitstage ab dem Datum der schriftlichen Anerkennung des Eingangs der Mitteilung (nachfolgend „Beurteilungszeitraum“), um gegen den Vorschlag des vorgeschlagenen Erwerbers Einspruch zu erheben.

Begründung

Die Aufsichtsbehörden müssen über genügend Zeit verfügen, um alle Unterlagen zu prüfen und eine entsprechende Entscheidung zu treffen. Dies ist deshalb von besonderer Bedeutung, weil auch für grenzüberschreitende und sektorübergreifende Fälle der gleiche Zeitrahmen gilt.

Änderungsantrag 40

ARTIKEL 5 NUMMER 2 BUCHSTABE B

Artikel 19 Absatz 3 Unterabsatz 1 (Richtlinie 2006/48/EG)

3. Die zuständigen Behörden können erforderlichenfalls weitere Informationen innerhalb von **fünf** Arbeitstagen nach der im ersten Unterabsatz von Absatz 2 genannten Bestätigung des Eingangs anfordern, um die in Artikel 19a Absatz 1 genannte Beurteilung durchführen zu können.

3. Die zuständigen Behörden können erforderlichenfalls weitere Informationen innerhalb von **zehn** Arbeitstagen nach der im ersten Unterabsatz von Absatz 2 genannten Bestätigung des Eingangs anfordern, um die in Artikel 19a Absatz 1 genannte Beurteilung durchführen zu können.

Begründung

Die Festsetzung einer längeren Frist für die Anforderung zusätzlicher Informationen wird den zuständigen Behörden mehr Zeit einräumen, um vor einer Aussetzung des Prüfzeitraums genau zu ermitteln, welche Informationen für eine ordnungsgemäße Prüfung erforderlich sind. Selbstverständlich wird dies nicht zu einer Verlängerung der Höchstdauer des Prüfzeitraums führen. Der Prüfzeitraum wird derselbe sein, da er nur einmal ausgesetzt werden kann und dies auch nur für einen begrenzten Zeitraum von zehn Arbeitstagen.

Änderungsantrag 41
ARTIKEL 5 NUMMER 2 BUCHSTABE B
Artikel 19 Absatz 6 Einleitung und Buchstabe a (Richtlinie 2006/48/EG)

6. Die zuständigen Behörden können den Beurteilungszeitraum auf **50** Arbeitstage ausdehnen,

a) wenn der vorgeschlagene Erwerber Regulierungsvorschriften außerhalb der Gemeinschaft unterliegt **und in einem Drittland** ansässig ist, **in dem rechtliche Hindernisse für die Übermittlung der erforderlichen Informationen bestehen**;

6. Die zuständigen Behörden können den Beurteilungszeitraum auf **77** Arbeitstage ausdehnen,

a) wenn der vorgeschlagene Erwerber **außerhalb der Gemeinschaft** ansässig ist **oder** Regulierungsvorschriften außerhalb der Gemeinschaft unterliegt; **oder**

Begründung

Aufsichtsbehörden brauchen ausreichend Zeit, um alle Unterlagen für eine Entscheidung zu prüfen. Dies ist von besonderer Bedeutung, da derselbe Prüfzeitraum auch für grenzüberschreitende und sektorübergreifende Fälle gilt. Wenn der vorgeschlagene Erwerber, unabhängig davon, ob es sich dabei um eine regulierte oder nicht regulierte Rechtsperson oder um eine natürliche Person handelt, in einem Drittland ansässig ist, so ist für eine ordnungsgemäße Prüfung ein zusätzlicher Zeitanatz erforderlich.

Änderungsantrag 42
ARTIKEL 5 NUMMER 3
Artikel 19a Absatz 1 Buchstabe d (Richtlinie 2006/48/EG)

d) die Tatsache, ob das Kreditinstitut in der Lage ist und sein wird, seinen Verpflichtungen im Rahmen dieser Richtlinie und ggf. den sektoralen Vorschriften im Sinne von Artikel 2 Absatz 7 der Richtlinie 2002/87/EG infolge des vorgeschlagenen Erwerbs und **insbesondere** einschließlich der Anforderungen in Artikel 12 **Absatz 3** und **Artikel 22** dieser Richtlinie nachzukommen;

d) die Tatsache, ob das Kreditinstitut in der Lage ist und sein wird, seinen Verpflichtungen im Rahmen dieser Richtlinie und ggf. den sektoralen Vorschriften im Sinne von Artikel 2 Absatz 7 der Richtlinie 2002/87/EG infolge des vorgeschlagenen Erwerbs und einschließlich **beispielsweise** der Anforderungen in Artikel 12 und 22 dieser Richtlinie nachzukommen;

Begründung

Um deutlich zu machen, dass alle geltenden sektorspezifischen Bestimmungen erfüllt sein müssen, muss der Umfang der Bezugnahmen ausgeweitet werden.

Änderungsantrag 43

ARTIKEL 5 NUMMER 3
Artikel 19a Absatz 2 (Richtlinie 2006/48/EG)

2. Die zuständigen Behörden können gegen den vorgeschlagenen Erwerb nur dann Einspruch erheben, wenn ***sie sich vergewissert haben, dass*** die in Absatz 1 genannten Kriterien nicht eingehalten werden bzw. die vom vorgeschlagenen Erwerber beigebrachten Informationen unvollständig sind.

2. Die zuständigen Behörden können gegen den vorgeschlagenen Erwerb nur dann Einspruch erheben, wenn die in Absatz 1 genannten Kriterien nicht eingehalten werden bzw. die vom vorgeschlagenen Erwerber beigebrachten Informationen unvollständig sind. ***Falls sie gegen den vorgeschlagenen Erwerb Einspruch erheben, so legen die zuständigen Behörden eine angemessene Begründung vor.***

Begründung

Es ist wichtig, auf die Verpflichtung des potenziellen Erwerbers hinzuweisen, den Aufsichtsbehörden des angestrebten Erwerbsgegenstands alle erforderlichen Informationen bereitzustellen, sowie auf die Verpflichtung der Aufsichtsbehörde, den potenziellen Erwerber auf der Grundlage der in dessen Vorschlag enthaltenen Kriterien zu prüfen. Darüber hinaus wird das allgemeine Erfordernis, im Falle einer negativen Entscheidung Gründe anzuführen, zusammen mit einem Berufungsrecht willkürliche Entscheidungen unterbinden. Die Aufsichtsbehörde des Erwerbsgegenstands muss eine angemessene Erklärung abgeben, damit eine negative Entscheidung nachvollzogen werden kann.

Änderungsantrag 44
ARTIKEL 5 NUMMER 3
Artikel 19a Absatz 4 Unterabsatz 2 (Richtlinie 2006/48/EG)

Der Umfang der beizubringenden Informationen hat der Wesensart des vorgeschlagenen Erwerbs oder der vorgeschlagenen Erhöhung der Beteiligung angemessen und angepasst zu sein.

Der Umfang der beizubringenden Informationen hat der Wesensart des ***potenziellen Erwerbers und des*** vorgeschlagenen Erwerbs oder der vorgeschlagenen Erhöhung der Beteiligung angemessen und angepasst zu sein.

Begründung

Nach dem Grundsatz der Subsidiarität wird die Liste von den Mitgliedstaaten festgelegt. Zur Gewährleistung gleicher Wettbewerbsbedingungen im Binnenmarkt müssen alle Listen ein vergleichbares Niveau aufweisen. Dies muss deshalb von der Kommission geprüft werden, die gegebenenfalls die erforderlichen Maßnahmen ergreifen kann, falls zwischen den Listen erhebliche Unterschiede bestehen.

Änderungsantrag 45
ARTIKEL 5 NUMMER 3
Artikel 19a Absatz 4 Unterabsatz 3 a (neu) (Richtlinie 2006/48/EG)

Die Kommission prüft⁺, inwieweit die Listen der Mitgliedstaaten vergleichbar sind. Ist dies nicht der Fall, so ergreift sie die erforderlichen Maßnahmen, um einen Gemeinschaftsansatz bereitzustellen.

⁺ zwei Jahre nach Ablauf der Frist für die Umsetzung dieser Richtlinie.

Begründung

Nach dem Grundsatz der Subsidiarität wird die Liste von den Mitgliedstaaten festgelegt. Zur Gewährleistung gleicher Wettbewerbsbedingungen im Binnenmarkt müssen alle Listen ein vergleichbares Niveau haben und nicht nur der Wesensart des vorgeschlagenen Erwerbs oder der vorgeschlagenen Erhöhung der Beteiligung, sondern auch der Wesensart des potenziellen Erwerbers angemessen und angepasst sein.

Änderungsantrag 46
ARTIKEL 5 NUMMER 3
Artikel 19c Absatz 1 (Richtlinie 2006/48/EG)

1. Die Kommission kann die zuständigen Behörden bitten, ihr unverzüglich Kopien der Dokumente zu übermitteln, auf die sie ihre Beurteilung in Bezug auf Artikel 19, Artikel 19a, Artikel 19b gestützt haben, sowie der dem vorgeschlagenen Erwerber mitgeteilten Gründe.

1. Die Bestimmungen dieser Richtlinie halten die Mitgliedstaaten nicht davon ab, der Kommission alle Informationen zur Verfügung zu stellen, die sie benötigt, um ihren Aufgaben nach dem Vertrag nachzukommen.

Begründung

Die Bestimmungen der vorgeschlagenen Richtlinie, insbesondere die Bestimmungen über das Berufsgeheimnis, dürfen nicht an die Stelle der Aufgabe der Kommission nach Maßgabe des Vertrags treten, die darin besteht, zu gewährleisten, dass der Vertrag und alle nach Maßgabe des Vertrags ergriffenen Maßnahmen ordnungsgemäß angewandt werden. Deshalb ist eine ordnungsgemäße Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten bei der Bereitstellung aller erforderlichen Informationen für die Kommission von wesentlicher Bedeutung. Bestimmungen, die nicht unter diese Richtlinie fallen, insbesondere die Bestimmungen nach Artikel 296 des Vertrags, bleiben hiervon unberührt.

Änderungsantrag 47
ARTIKEL 6 ABSATZ 1 UNTERABSATZ 1

1. Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um dieser Richtlinie spätestens am [...] ¹ nachzukommen. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie eine Entsprechungstabelle zwischen den Vorschriften und dieser Richtlinie.

¹ **Sechs** Monate nach Inkrafttreten der Richtlinie.

1. Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um dieser Richtlinie spätestens am [...] ¹ nachzukommen. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie eine Entsprechungstabelle zwischen den Vorschriften und dieser Richtlinie.

¹ **Zwölf** Monate nach Inkrafttreten der Richtlinie.

Begründung

Die Umsetzungsfrist beträgt in der Regel zwölf Monate. Dieser Grundsatz sollte beibehalten werden, da es sich hierbei um einen vernünftigen Zeitraum handelt. Eine Umsetzungsfrist von sechs Monaten wäre nicht ausreichend.

BEGRÜNDUNG

Hintergrund

Auf der informellen Tagung des ECOFIN-Rates im September 2004 in Scheveningen wurden grenzüberschreitende Übernahmen und Zusammenschlüsse im Finanz- und Bankensektor diskutiert. Dabei wurde die Meinung vertreten, Zusammenschlüsse und Übernahmen seien in diesem Bereich weitaus weniger häufig als in anderen Sektoren.

Daraufhin wurde die Kommission gebeten, eine Überprüfung der potenziellen Schranken für eine Konsolidierung der Finanzmärkte im Binnenmarkt durchzuführen. Diese Überprüfung, die im November 2005 vorgestellt wurde, zeigte, dass der Prozess der aufsichtsrechtlichen Genehmigung als erhebliche Schranke für grenzüberschreitende Zusammenschlüsse und Übernahmen betrachtet wird. Hauptpunkt dabei ist die mangelnde Klarheit und Rechtssicherheit der Bestimmungen und Verfahren, die von den (Banken-) Aufsichtsbehörden angewandt werden, wenn sie die aufsichtsrechtliche Prüfung eines potenziellen Erwerbers vornehmen.

Zur Behebung dieses Zustands wurden legislative Änderungen für notwendig erachtet. Zunächst waren nur Änderungen an den Bestimmungen über die bankenspezifische aufsichtsrechtliche Prüfung vorgesehen. In Anbetracht der Ähnlichkeiten zwischen den einschlägigen Bestimmungen, die für das Bankwesen gelten, und den Bestimmungen über Versicherungsunternehmen und Wertpapierfirmen sowie mit der Unterstützung der ECOFIN-Minister schlug die Kommission später vor, die Bestimmungen über die aufsichtsrechtliche Prüfung in allen Bereichen des Finanzmarktes zu ändern: Banken, Versicherungsunternehmen und Wertpapierfirmen. Mit diesem Ansatz wird gewährleistet, dass für den gesamten Finanzsektor vergleichbare Bestimmungen gelten. Ebenso wird damit die benötigte Klarheit für sektorübergreifende Zusammenschlüsse und Übernahmen bereitgestellt.

Der von der Kommission im September 2006 veröffentlichte Vorschlag enthält demnach Änderungen an folgenden Richtlinien: 1992/49/EWG (Direktversicherung), 2002/83/EG (Lebensversicherungen), 2004/39/EG (Finanzinstrumente), 2005/68/EG (Rückversicherung) und 2006/48/EG (Kreditinstitute).

Wesentliche Punkte des Kommissionsvorschlags:

1. Der Vorschlag verfolgt ein **Höchstmaß an Harmonisierung** in Bezug auf das Anmeldeverfahren, den Beurteilungszeitraum für das Prüfverfahren und die für diese Prüfung geltenden Kriterien.
2. Mit dem Vorschlag werden eindeutige **Fristen für die einzelnen Schritte des Prüfverfahrens** in den gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften vorgesehen. Die entsprechenden Fristen wurden **erheblich verkürzt**. Zur Zeit verfügen die Aufsichtsbehörden über drei Monate (oder 65 Arbeitstage) für eine Prüfung, wobei sie diese Frist unbegrenzt verlängern können.

Mit dem Kommissionsvorschlag **wird der Prüfzeitraum erheblich verkürzt und beträgt nur noch 30 Arbeitstage**. Dieser Zeitraum kann auf höchstens 40 Arbeitstage

ausgedehnt werden, wenn die zuständige Behörde weitere Informationen anfordert, wobei in diesem Falle der Prüfzeitraum für 10 weitere Arbeitstage ausgesetzt würde. In dem Vorschlag werden die Bedingungen und Situationen festgelegt, unter denen eine zuständige Behörde die entsprechende Frist aussetzen kann. Eine solche Aussetzung ist nur einmal zulässig und kann einen Zeitraum von höchstens 10 Arbeitstagen umfassen. Falls Drittländer betroffen sind, so kann die Prüfung höchstens 50 bzw. 60 Arbeitstage in Anspruch nehmen.

3. Der Vorschlag enthält eine **abgeschlossene Liste von Kriterien**, die der Prüfung eines potenziellen Erwerbers durch eine zuständige Behörde zugrunde liegen müssen.

Die Kommission schlägt folgende **5 Kriterien** vor:

- I. **Ruf des Erwerbers;**
- II. **Ruf und Erfahrung der Personen, die den Erwerber dirigieren;**
- III. **solide finanzielle Verfassung des vorgeschlagenen Erwerbers;**
- IV. **Entsprechung mit den sektorspezifischen Bestimmungen und Verpflichtungen sowie mit den Rechtsvorschriften der Gemeinschaft nach der Übernahme bzw. dem Zusammenschluss;**
- V. **Verdacht auf Geldwäsche und Finanzierung terroristischer Aktivitäten**

Dies sind die einzigen Kriterien, die von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten geprüft werden sollen, sofern folgende Situationen eintreten:

- i. der Erwerb einer qualifizierten Beteiligung **erfolgt innerhalb eines Mitgliedstaates;**
- ii. der Erwerb **verfügt über eine grenzüberschreitende oder sektorübergreifende Dimension;**
- iii. der Erwerber unterliegt den Regulierungsvorschriften **außerhalb der Gemeinschaft** und ist außerhalb der Gemeinschaft ansässig;
- iv. bei dem potenziellen Erwerber handelt es sich um eine **Rechtsperson, die keinen Regulierungsvorschriften unterliegt;**
- v. bei dem potenziellen Erwerber handelt es sich um eine **natürliche Person;**
- vi. bei dem potenziellen Erwerber handelt es sich um einen Fonds oder um eine Depotbank.

Alle späteren Spezifizierungen und Erklärungen der Kriterien im Hinblick auf eine Anpassung an die Marktentwicklung sollen im Rahmen der Komitologie erfolgen.

4. Der Kommissionsvorschlag überlässt es den **Mitgliedstaaten, eine Liste** von Unterlagen **festzulegen**, die für das Beurteilungsverfahren erforderlich sind. Er sieht jedoch vor, dass nur solche Informationen angefordert werden können, die für die aufsichtsrechtliche Prüfung von Bedeutung sind. Außerdem müssen die angeforderten Informationen in einem vernünftigen Verhältnis zu der Art des vorgeschlagenen Erwerbs bzw. der vorgesehenen Anhebung der Beteiligung stehen.

5. Der Vorschlag klärt den Fall, dass zwei oder mehr Mitgliedstaaten von einer Übernahme oder einem Zusammenschluss betroffen sind. Er fordert eine enge Zusammenarbeit und

Konsultation zwischen den betreffenden **Aufsichtsbehörden**. Die **Aufsichtsbehörde der „Ziel-Rechtsperson“ behält eine entscheidende Rolle**. Demnach **sieht** der Vorschlag im Vergleich zur derzeitigen Lage **keine Verschiebung der Zuständigkeiten** vor, vielmehr wird mit ihm mehr Gewicht auf die Zusammenarbeit gelegt.

6. Die Kommission stellt klar, dass die **Beweislast** im Falle einer negativen Entscheidung beim Prüfverfahren **bei der Aufsichtsbehörde der Ziel-Rechtsperson liegt**.

7. Mit dem Vorschlag erhält **die Kommission** das Recht, von den zuständigen Behörden die **Dokumente**, auf denen ihre Prüfung beruht, **direkt anzufordern**. Derzeit kann die Kommission die Mitgliedstaaten bitten, aufsichtsrechtliche Informationen bei ihren Aufsichtsbehörden anzufordern, in Wirklichkeit gibt es jedoch keine Verpflichtung, Zugang zu solchen Dokumenten zu gewähren.

Standpunkt Ihres Berichterstatters

Im Binnenmarkt sollten Zusammenschlüsse und Übernahmen von Unternehmensbeschlüssen und von erschwinglichen Vorteilen für die Verbraucher geleitet werden, außerdem sollten sie dem europäischen Wettbewerbsrecht in jeder Hinsicht entsprechen. Ungerechtfertigte Behinderungen im Binnenmarkt müssen deshalb beseitigt werden.

Allerdings sei daran erinnert, dass die Fälle missbräuchlicher Ausnutzung aufsichtsrechtlicher Befugnisse bislang rar gewesen sind. Deshalb sollten Änderungen an den Prüfverfahren darauf ausgerichtet sein, künftige Missbräuche zu unterbinden, sie müssen aber angemessen sein und dürfen die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nicht unnötig einschränken.

1. Ihr Berichterstatter unterstützt in jeder Hinsicht den Ansatz einer **maximalen Harmonisierung**. Mit diesem Ansatz werden optimale gemeinsame europäische Bedingungen und Verfahren, Rechtssicherheit und Klarheit sowie die Vermeidung von Missbrauch gewährleistet.

2. Ihr Berichterstatter **begrüßt die Straffung des Prüfverfahrens**, insbesondere den Umstand, dass auf Unionsebene **eindeutige Fristen für jeden Schritt des Prüfverfahrens** festgelegt werden müssen, dass eine Höchstzeit für die Aussetzung des Verfahrens festgelegt wird und dass es für eine Aussetzung nur die Möglichkeit eines festgelegten Zeitraums von 10 Arbeitstagen geben wird.

Ihr Berichterstatter hat jedoch Verständnis dafür, dass die Aufsichtsbehörden über hinreichend Zeit verfügen müssen, um eine sorgfältige, begründete und eingehende Prüfung durchzuführen. Er befürchtet deshalb, dass eine unnötig kurze Frist Risiken für die finanzielle Stabilität innerhalb der EU begründen könnte.

Deshalb ist es erforderlich, ein sorgfältiges Gleichgewicht zwischen der Straffung des Verfahrens durch eine Verringerung des Prüfzeitraums und der Festlegung einer vernünftigen Frist, während der die Aufsichtsbehörden einen Erwerber ordnungsgemäß prüfen können, festzulegen.

Aus diesen Gründen schlägt Ihr Berichterstatter vor, **den Prüfzeitraum auf 47 Arbeitstage**

(ohne Aussetzung) bzw. **57 Arbeitstage** (mit Aussetzung) und entsprechend im Falle der Beteiligung von Drittländern auf **77 Arbeitstage** (ohne Aussetzung) bzw. **87 Arbeitstage** (mit Aussetzung) auszudehnen.

3. Ihr Berichterstatter **begrüßt eine abschließende Liste von Kriterien**, die in ganz Europa Geltung haben wird. Dies wird für den gesamten Prozess zu mehr Klarheit und Transparenz und für die Marktteilnehmer zu einer erhöhten Sicherheit führen. Außerdem wird dadurch vermieden, dass eine nicht festgelegte Anzahl zusätzlicher Kriterien zu einer nicht gerechtfertigten Beeinträchtigung einer Übernahme oder eines Zusammenschlusses führen kann.

Nach Ansicht Ihres Berichterstatters bieten die vorgeschlagenen Kriterien in jeder Hinsicht den erforderlichen Rahmen für die Durchführung eines ordnungsgemäßen aufsichtsrechtlichen Prüfverfahrens und entsprechen dem Ziel der Richtlinie. Allerdings hält er verschiedene Erläuterungen und Ergänzungen für erforderlich, vor allem in Bezug auf das Kriterium des „Rufs des Erwerbers“, da dies unter dem Aspekt betrachtet werden muss, inwieweit ein potenzieller Erwerber in der EU zugelassen ist und den Regulierungsbestimmungen der EU unterliegt oder nicht. Im ersten Fall wird die Prüfung des ersten Kriteriums zu weiten Teilen vereinfacht, da der Erwerber innerhalb der EU ordnungsgemäß zugelassen ist und überprüft wird.

Ihr Berichterstatter stimmt mit dem Ansatz überein, dass gegebenenfalls künftig erforderliche Spezifizierungen technischer Einzelheiten dieses Kriteriums im Rahmen der Komitologie durchgeführt werden sollten.

Ferner muss gewährleistet werden, dass die Ziel-Rechtsperson alle aufsichtsrechtlichen Anforderungen für den betreffenden Sektor auch weiterhin erfüllt. Die vorgeschlagene Maßnahme sollte auf keinen Fall Einzelpersonen oder Institutionen, die bereit sind, Bank- oder Versicherungsgeschäfte zu tätigen, veranlassen, durch den Erwerb einer Bank oder Versicherung strengere Zulassungserfordernisse zu umgehen.

4. Ihr Berichterstatter unterstützt den praktischen Ansatz, der es den Mitgliedstaaten überlässt, die **Liste der Dokumente** festzulegen, die ein potenzieller Erwerber vorlegen muss. Dennoch erscheint eine weitere Koordination im Rahmen der Lamfalussy-Ausschüsse der Ebene 3 (Ausschuss der europäischen Aufsichtsbehörden für Versicherungen und berufliche Altersversorgungskassen, Ausschuss der europäischen Wertpapierregulierungsbehörden und Ausschuss der europäischen Bankenaufsichtsbehörden) und der Ausbau eines gemeinsamen Ansatzes in diesem Bereich in hohem Maße wünschenswert. Eine Überprüfung durch die Kommission zwei Jahre nach Umsetzung der Richtlinien würde es gestatten, zu prüfen, in welchem Umfang die nationalen Listen vergleichbar sind. Sollten sich die erzielten Fortschritte als ungenügend erweisen, so wären Maßnahmen auf Unionsebene nötig, um unionsweite Anforderungen festzulegen und gleiche Wettbewerbsbedingungen zu gewährleisten.

Darüber hinaus muss darauf hingewiesen werden, dass die **Komplexität von Zusammenschlüssen und Übernahmen variiert**. Dementsprechend **müssen** auch die angeforderten Informationen **verhältnismäßig sein**. Ein Zusammenschluss oder eine Übernahme, der bzw. die in ein und demselben Sektor stattfindet und einen potenziellen

Erwerber betrifft, der in der EU bereits ordnungsgemäß zugelassen ist und überwacht wird, ist ein relativ einfacher Fall im Vergleich zu einem vergleichbaren sektorübergreifenden Vorgang. Der Vorgang wird noch komplexer, wenn ein Drittland oder eine Rechtsperson, die nicht den Regulierungsbestimmungen der EU unterliegt, betroffen ist.

Es muss hinzugefügt werden, dass der Erwerb einer qualifizierten Beteiligung zu einer Verlagerung der tatsächlichen Kontrolle der Ziel-Rechtsperson führen kann. Dennoch sollte für Aufsichtsbehörden in begründeten Fällen die Möglichkeit bestehen, weniger ausführliche Informationen zum Zwecke einer Prüfung anzufordern, damit die Marktteilnehmer in der Lage sind, effizient an den Wertpapiermärkten zu operieren. Dies ist wichtig für Fondsmanager oder Depotbanken, die entweder die erworbenen Anteile für sehr kurze Zeit halten oder keine damit verbundenen Stimmrechte wahrnehmen. In jedem Falle sollte die finanzielle Stabilität nicht gefährdet werden.

5. Ihr Berichterstatter befürwortet die Beibehaltung des Status quo und die Bewahrung der entscheidenden Rolle der zuständigen Behörden des Mitgliedstaates, in dem die Ziel-Rechtsperson ansässig ist. Er vertritt jedoch die Auffassung, dass vor allem in komplexen Fällen, bei denen mehrere Aufsichtsbehörden involviert sind, eine enge Zusammenarbeit zwischen diesen Aufsichtsbehörden und **Transparenz in Bezug auf ihre möglicherweise voneinander abweichenden Ansichten und Begründungen** von zentraler Bedeutung sind.

6. Ihr Berichterstatter vertritt die Auffassung, dass im Falle einer negativen Entscheidung die Aufsichtsbehörde der Ziel-Rechtsperson eine **angemessene Erklärung abgeben muss**, die es ermöglicht, **die Gründe für die Entscheidung zu verstehen**. Eine solche allgemeine Anforderung wird zusammen mit einem Berufungsrecht jede Art der willkürlichen Entscheidung, wie dies in der Vergangenheit der Fall gewesen ist, unterbinden. Es muss betont werden, dass der potenzielle Erwerber verpflichtet ist, der Aufsichtsbehörde alle erforderlichen Informationen bereitzustellen, und dass die Aufsichtsbehörde verpflichtet ist, den potenziellen Erwerber nach Maßgabe der in diesem Vorschlag dargelegten Kriterien zu prüfen.

7. Ihr Berichterstatter betrachtet es als nützlich, dass **die Kommission Zugang zu jenen Dokumenten** erhält, auf denen die negative Entscheidung der Aufsichtsbehörde der Ziel-Rechtsperson beruht. Die Kommission sollte ihren **Antrag an die Mitgliedstaaten** richten und damit die bewährte Art der Zusammenarbeit fortsetzen. Die Mitgliedstaaten nehmen daraufhin Kontakt zu ihren Aufsichtsbehörden auf. Unterlagen, die von einer Übermittlung möglicherweise auszunehmen sind, sind insbesondere jene, die auf Geheimdienstinformationen beruhen und unter Artikel 296 des Vertrags fallen.